

**einfach
POLITIK:**

Das Grundgesetz. Die Grundrechte



Heft in einfacher Sprache

Vorwort

Fast jeder hat schon einmal das Wort „Grundgesetz“ gehört.
Vielleicht wissen Sie, dass die Grundrechte im Grundgesetz stehen.
Sie wissen auch etwas über die „Bundesrepublik Deutschland“.

Vielleicht wollen Sie noch genauer wissen:

- Was hat das Grundgesetz mit mir zu tun?
- Wovor schützt mich das Grundgesetz?
- Was genau bedeuten Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit?
- Was habe ich für Rechte in der Bundesrepublik Deutschland?

Dann können Sie sich in diesem Heft informieren.

Dieses Heft erklärt die „Grundrechte“.

Das Heft erklärt nicht alle Grundrechte.

Das Heft erklärt einige Grundrechte sehr genau.

Mehr Grundrechte sind ganz hinten im Heft abgedruckt.

Vielleicht wollen Sie mehr über den Staat

Bundesrepublik Deutschland wissen.

Was machen Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident,
Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht?

Das erklärt ein anderes Heft.

Das Heft heißt „*einfach* POLITIK: Das Grundgesetz. Über den Staat“.

Inhalt

1. Das Grundgesetz, Rechte und Grundrechte	Seite 4
2. Die Würde des Menschen ist unantastbar	Seite 12
3. Das Recht, Freiheit zu haben	Seite 16
4. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich	Seite 21
5. Jeder darf glauben, was er möchte	Seite 26
6. Es gilt Meinungsfreiheit und Pressefreiheit	Seite 29
7. Das Grundgesetz schützt Ehe und Familie	Seite 34
8. Versammlungsfreiheit	Seite 37
9. Meine Post ist privat	Seite 40
10. Meine Wohnung ist privat	Seite 43
11. Das Recht auf Asyl	Seite 45
12. Jeder darf sich beschweren	Seite 47
13. Und zum Schluss	Seite 49
Das Grundgesetz: Artikel 1–19	Seite 50
Wer hat das Heft gemacht?	Seite 56
<i>einfach</i> POLITIK bestellen, lesen und hören	Seite 56

1. Das Grundgesetz, Rechte und Grundrechte

Was ist das Grundgesetz?

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In einer **Verfassung** stehen die wichtigsten Regeln für das Zusammenleben in einem Staat.

Ein **Staat** ist eine Gemeinschaft von Menschen. Die Menschen, die zu der Gemeinschaft gehören, heißen Bürger und Bürgerinnen.

Der deutsche Staat heißt **Bundesrepublik Deutschland**.



Zu einem Staat gehören auch:

- **Staatsgrenzen.** Sie legen das Gebiet des Staates fest.
Eine Staatsgrenze ist eine Linie zwischen zwei Ländern.
Diese Linie ist zum Beispiel auf Landkarten zu sehen.
- **Gesetze.** Gesetze sind Regeln.
Gesetze regeln das Zusammenleben in einem Staat.
Wer auf dem Gebiet des Staates ist,
muss sich an diese Regeln halten.

Das wichtigste Gesetz ist die **Verfassung**.

Die Verfassung steht über allen anderen Gesetzen.

Kein anderes Gesetz darf gegen die Verfassung verstoßen.

Die Verfassung in Deutschland heißt **Grundgesetz**.

Das Grundgesetz ist in mehrere Abschnitte unterteilt.

Diese Abschnitte heißen Artikel.

Alle Artikel im Grundgesetz haben Nummern.

In den Artikeln 1 bis 19 stehen die Grundrechte.



Was sind Rechte?

Rechte zu haben, ist wichtig.

Rechte schützen mich und mein Leben.

So wie mich zum Beispiel ein Schirm vor Regen schützt.



- Rechte haben heißt: Ein Mensch darf etwas.
Zum Beispiel hat jeder das Recht, seine Meinung zu sagen.
Jeder darf fordern: Ich darf meine Meinung sagen.
- Rechte haben heißt auch:
Ein Mensch darf fordern, dass eine andere Person etwas nicht macht.
Zum Beispiel hat jede Person das Recht zu fordern:
Keiner darf mich schlagen oder verletzen.

Für einen guten Staat sind die Rechte der Menschen in dem Staat wichtig. Der Staat muss dann die Rechte jedes Menschen achten und schützen.

Gesetze regeln, welche Rechte eine Person gegenüber einer anderen Person hat.

Zum Beispiel, welche Rechte ein Kunde gegenüber einem Verkäufer hat.

Gesetze regeln auch die Rechte, die Menschen gegenüber dem Staat haben.

- In Deutschland gibt der Staat zum Beispiel den Menschen Geld, die nicht genug eigenes Geld haben. Das ist in Gesetzen geregelt.
- Auch Menschen, die von der Polizei kontrolliert werden, haben Rechte. Das ist auch in Gesetzen geregelt.
- Gesetze regeln auch, wie neue Gesetze gemacht werden und wie sie geändert werden können.

An alle diese Gesetze muss sich der deutsche Staat halten.

Alle Menschen, die für den Staat arbeiten, müssen sich an diese Gesetze halten.

Für den Staat arbeiten zum Beispiel

- Polizisten und Polizistinnen,
- Lehrer und Lehrerinnen,
- Menschen in den Behörden, zum Beispiel beim Sozialamt,
- oder Richter und Richterinnen.

Was sind Grundrechte?

Die Grundrechte sind die wichtigsten Rechte, die Menschen gegenüber dem Staat haben.

Die Grundrechte bestimmen, welche Rechte es für jeden Menschen geben muss.

Die Grundrechte schützen jeden Menschen, so wie ein Schirm vor Regen schützt.

Der Regenschirm ist in diesem Heft ein Bild, das die Grundrechte erklären soll.

Der Regenschirm ist ein Bild für den Schutz, den Menschen in Deutschland durch die Grundrechte haben.



Wen schützen die Grundrechte?

Die meisten Grundrechte gelten für alle Menschen in Deutschland.

- Menschen mit einem deutschen Personalausweis haben diese Grundrechte.
- Aber zum Beispiel auch Geflüchtete, die erst kurz in Deutschland wohnen, haben diese Grundrechte. Oder auch Menschen aus anderen Ländern, die in ihrem Urlaub Deutschland besuchen.

Ein Grundrecht für alle Menschen in Deutschland ist zum Beispiel die Würde des Menschen in Artikel 1.

Das Recht, die eigene Meinung zu sagen, ist auch ein Grundrecht.



→ **Menschenrechte der Vereinten Nationen**

Die Vereinten Nationen sind ein Zusammenschluss von 194 Staaten.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen lautet UN.

Die Abkürzung kommt vom englischen United Nations.

Die Aufgabe der UN ist, mehr Frieden und Sicherheit in der Welt zu schaffen.

Die Vereinten Nationen haben 1945 erklärt, welche Rechte alle Menschen haben.

Diese Rechte heißen **Menschenrechte**.



Menschenrechte sind zum Beispiel

- die Meinungsfreiheit
- oder das Recht auf Leben.

Die Menschenrechte sind besondere Rechte.

Sie sollen für alle Menschen auf der Welt gelten.

Rechte gelten sonst nur in einzelnen Staaten.

Es gibt die Menschenrechte, weil Menschen eine Würde haben.

Die Menschenrechte sollen dafür sorgen,

dass die Menschenwürde aller Menschen beachtet wird.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde in Deutschland auch das Grundgesetz geschrieben.

Der Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz geschrieben.

Den Menschen im Rat waren die Menschenrechte wichtig.

Zum Beispiel stehen die Meinungsfreiheit

und die Gleichheit vor dem Gesetz auch im Grundgesetz.

Menschenrechte gelten für alle Menschen in Deutschland.

Einige der Grundrechte im Grundgesetz gelten aber nur für deutsche Bürger und Bürgerinnen. Bürger und Bürgerinnen sind die Menschen, die einen deutschen Personalausweis haben.

Im Grundgesetz steht dann: Alle Deutschen haben diese Rechte. Diese Grundrechte heißen **Bürgerrechte**.

Die Versammlungsfreiheit ist zum Beispiel ein Bürgerrecht.

Versammlungsfreiheit bedeutet:

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu einer Versammlung zu treffen, zum Beispiel zu einer Demonstration.

Auf einer Demonstration kann eine Gruppe von Menschen ihre Meinung öffentlich sagen.

Auch Ausländer und Ausländerinnen, die in Deutschland wohnen, haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Ausländer und Ausländerinnen sind Menschen, die keinen deutschen Personalausweis haben.

Aber in einigen Fällen darf der Staat einem Ausländer verbieten, in Deutschland zu demonstrieren.

Zum Beispiel darf der Staat sagen:
Ein Mitglied einer ausländischen Regierung darf nicht in Deutschland demonstrieren.



2. Die Würde des Menschen ist unantastbar

→ Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

In Artikel 1 geht es um Menschenwürde.

Menschenwürde bedeutet: Jeder Mensch ist wertvoll, weil er ein Mensch ist.

Wenn etwas immer einen Wert hat, hat es eine Würde.

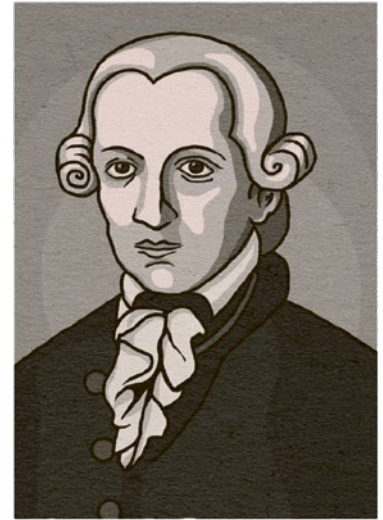
Jeder Mensch hat eine Würde.

Artikel 1 schützt den Menschen in seiner Würde.



So erklärt der Philosoph Immanuel Kant die Menschenwürde:

Dinge sind wertvoll, wenn wir sie brauchen können.
Ein Schuh ist zum Beispiel wertvoll,
wenn er passt und man mit ihm gut laufen kann.
Der Schuh hat dann einen Wert.
Wenn der Schuh kaputt ist, hat er keinen Wert mehr.



Bei Menschen ist das anders:
Der Mensch hat immer einen Wert.
Auch wenn er krank ist. Auch wenn er nicht arbeiten kann.

Wenn etwas immer einen Wert hat, sagt man: Es hat eine Würde.

Jeder Mensch ist deshalb wertvoll, weil er ein Mensch ist.

Darum sagt Kant: Alles hat einen Wert, der Mensch aber hat eine Würde.

In Artikel 1 steht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Die Würde darf auf keinen Fall verletzt werden.

Alle Menschen sind wertvoll und haben eine Würde,

- egal, welche Religion sie haben,
- egal, aus welchem Land sie kommen,
- egal, ob sie Frauen oder Männer sind, oder
- egal, wie alt sie sind.

Der Staat muss die Würde aller Menschen schützen.

Die Menschenwürde ist die erste Regel im deutschen Grundgesetz.

Sie ist die erste Regel, weil sie so wichtig ist.

Der Staat darf die Menschenwürde nicht verletzen.

Und der Staat muss Menschen schützen,
wenn ihre Menschenwürde verletzt wird.

Wenige Jahre bevor das Grundgesetz beschlossen wurde, herrschten in Deutschland die Nationalsozialisten.

Die Nationalsozialisten missachteten die Menschenwürde.

Zum Beispiel wurden behinderte Menschen festgehalten, geschlagen, angeschrien, durch Hunger gequält und ermordet, weil sie eine Behinderung hatten.

Die Nationalsozialisten achteten nicht den Wert des Lebens aller Menschen.

Sie nannten behinderte Menschen „unwertes Leben“.

Das widerspricht der Menschenwürde.

Kein Mensch darf gequält, gefoltert oder getötet werden.

Alle Menschen müssen mit Würde behandelt werden.

Auch Menschen, die Hilfe brauchen, müssen mit Würde behandelt werden.

Das gilt zum Beispiel

- für alle Menschen, die krank sind,
- für alle Kinder, die ohne Eltern sind,
- und für alle Menschen, die nach Deutschland geflohen sind.

Auch die Würde von Menschen, die ein Gesetz gebrochen haben, muss beachtet werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste Gericht in Deutschland.

Es hat zum Beispiel entschieden:

Auch Menschen im Gefängnis müssen die Hoffnung haben, dass sie das Gefängnis irgendwann wieder verlassen dürfen.

Das gilt auch für die Menschen, die jemanden ermordet haben.

Hoffnung gehört zu einem Leben mit Menschenwürde.

Ein Gericht muss deshalb nach 15 Jahren prüfen,

ob ein Mensch das Gefängnis wieder verlassen kann.

Der Staat muss die Grundrechte beachten

Ein guter Staat schützt die Menschen davor,
dass ihre Rechte verletzt werden.

Die Grundrechte sollen die Menschen auch vor dem Staat schützen.

Deshalb müssen alle, die für den Staat arbeiten, die Grundrechte beachten.

In Artikel 1 steht dazu:

- Die Menschen, die Gesetze machen, müssen die Grundrechte beachten.
Kein Gesetz darf die Grundrechte verletzen.
Kein Gesetz darf etwas erlauben, was im Grundgesetz verboten ist.
- Die Regierung und alle, die für sie arbeiten,
müssen sich bei ihrer Arbeit an die Grundrechte halten.
Auch Richter und Richterinnen müssen sich an die Grundrechte halten.

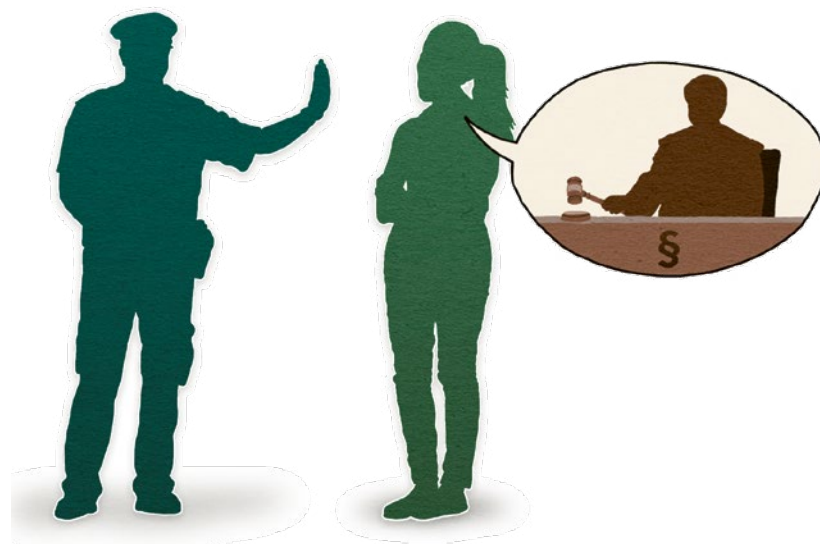
Der Staat darf niemanden in seinen Grundrechten verletzen.

Wenn eine Person denkt, dass der Staat die Grundrechte verletzt,
kann die Person bei einem Gericht klagen.

Das Gericht muss dann prüfen, ob der Staat die Grundrechte verletzt hat.

Die Gerichte sind auch Teil des Staates. Aber kein anderer darf bestimmen,
wie die Richter und Richterinnen entscheiden.

So können die Gerichte dafür sorgen,
dass der Staat die Grundrechte der Menschen nicht verletzt.



3. Das Recht, Freiheit zu haben

→ **Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu entfalten.

Jeder darf so leben, wie er oder sie das möchte.

Das nennt man **freie Entfaltung der Persönlichkeit**.

Zum Beispiel hat jeder Mensch das Recht, zu bestimmen,

- wo er lebt und mit welchen Menschen er sich trifft,
- welche Kleidung er anzieht,
- welche Musik er hört
- oder ob er nachts auf die Straße geht.



Jeder darf zum Beispiel seine Arbeit wechseln,
wenn er dort nicht so sein kann, wie er möchte.
Oder wenn er dort etwas anziehen muss, was er nicht möchte.
Und jeder darf seine Wohnung wechseln,
wenn er dort nicht so leben kann, wie er möchte.

**Niemand darf aber die eigene Freiheit so leben,
dass die Rechte von anderen Menschen verletzt werden.**

Deshalb ist es wichtig, dass sich jeder Mensch an die Gesetze hält.

Niemand hat zum Beispiel das Recht, einen anderen Menschen zu belästigen,
ihn zu schlagen oder ihm etwas wegzunehmen.
Sonst missachtet er die Rechte des anderen.



So regeln die Grundrechte die Freiheit der Menschen in Deutschland:
Freiheit für einen Menschen allein kann es nur geben,
wenn die anderen Menschen auch Freiheit haben.
Ich kann also nur frei sein, wenn die anderen Menschen auch frei sein können.

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Artikel 2 schützt auch die **körperliche Unversehrtheit** eines Menschen.
Das bedeutet:

- Jeder Mensch hat das Recht zu leben.
- Der Staat darf zum Beispiel niemanden foltern, verletzen oder töten.

Der Staat muss aufpassen,
dass niemand anderes einen Menschen verletzt oder tötet.

Der Staat muss die Gesundheit der Menschen schützen.

- Zum Beispiel muss der Staat dafür sorgen,
dass Lebensmittel, die verkauft werden, nicht giftig sind.
Dafür gibt es strenge Vorschriften in Deutschland.
- Auch Ärzte und Ärztinnen
dürfen die Körper von Menschen nicht verletzen.
Jeder Mensch entscheidet selbst, wie er mit seinem Körper umgeht.
Zum Beispiel kann jeder Mensch selbst entscheiden,
ob er mit einer Untersuchung einverstanden ist.
Man muss auch einer Operation schriftlich zustimmen.



→ **Zwei Grundrechte**

Manchmal gibt es Situationen, in denen zwei Grundrechte gelten. Diese Grundrechte können aber nicht gleichzeitig umgesetzt werden.

Zum Beispiel in dieser Situation:

Frau Torres möchte spazieren gehen.

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit erlaubt ihr das. Sie kann dort spazieren gehen, wo sie möchte.

Frau Torres möchte heute in der Innenstadt spazieren gehen.

Aber die Polizei sperrt die Straße in der Innenstadt, auf der Frau Torres spazieren gehen möchte.

Die Polizei sperrt die Straße, weil Herr Svenson dort einen Unfall hat.



Herr Svenson ist in einem Auto eingeklemmt.
Er muss aus dem Auto herausgeholt werden.
Er hat ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.
Polizisten und Polizistinnen arbeiten für den Staat.
Sie müssen Herrn Svenson aus dem Auto helfen.
Und sie müssen die Straßen absperren.
Frau Torres muss also woanders spazieren gehen.

In dieser besonderen Situation mit Frau Torres und Herrn Svenson gelten dann zwei Grundrechte:

1. Das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit
2. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit

In dieser Situation ist Herr Svensons Grundrecht wichtiger als Frau Torres Recht.

Deshalb darf es zum Beispiel Gesetze geben, die der Polizei erlauben, bei Unfällen eine Straße abzusperren.

Frau Torres darf deswegen an der gesperrten Stelle nicht mehr spazieren gehen. Die Polizei darf sie wegschicken.

In einem Staat kommt es immer wieder vor,
dass in einer bestimmten Situation zwei Grundrechte gelten.

Hier muss der Staat entscheiden:

Welches Grundrecht ist in dieser Situation wichtiger als das andere?

4. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

→ Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Alle Menschen sind unterschiedlich.

- Menschen sind groß, klein oder mittelgroß.
- Manche Menschen können gut Fußball spielen, andere können gut stricken.
- Wieder andere können ganz andere Dinge.
- Manche haben viel Geld, andere haben wenig Geld.

Eine Sache haben sie aber alle gemeinsam:

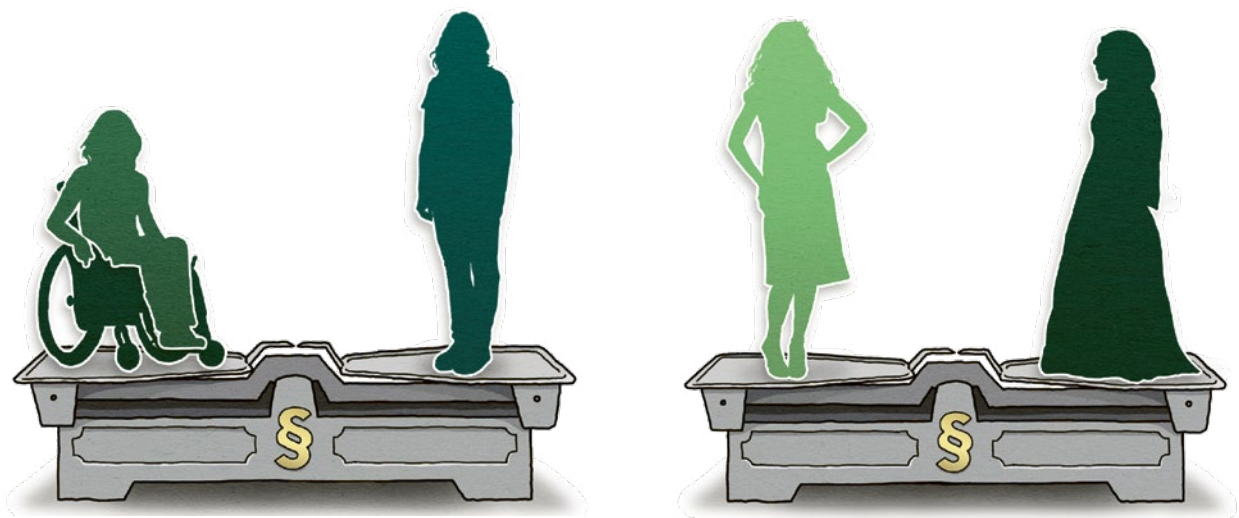
„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Das steht in Artikel 3.

Das bedeutet:

- Für alle Menschen gelten die gleichen Gesetze.
- Der Staat muss bei allen Menschen die Gesetze gleich anwenden.

- Der Staat darf keine Person besser behandeln, weil sie aus einer berühmten Familie kommt oder weil sie eine wichtige Chefin ist.
- Der Staat darf keine Person schlechter behandeln, weil sie eine Behinderung hat oder weil sie zu einer bestimmten Religion gehört.



Die Gesetze müssen gleich für alle Menschen gelten.

Das heißt aber nicht, dass in den Gesetzen stehen muss,

- dass alle das Gleiche bekommen
- oder alle das Gleiche tun müssen
- oder das Gleiche tun dürfen.

Zum Beispiel

- bekommen nicht alle Menschen Sozialhilfe, sondern nur Menschen mit sehr wenig Geld.
- Oder es zahlen nicht alle Menschen Steuern an den Staat, sondern nur die, die genügend Geld verdienen.

- Es dürfen auch nicht alle Menschen als Arzt oder Ärztin arbeiten, sondern nur die, die Medizin studiert haben.
Sie müssen auch noch eine zusätzliche Ausbildung im Krankenhaus machen.

Manchmal kommt es trotzdem vor, dass einige Menschen schlechter und andere Menschen besser behandelt werden.

Einige Menschen werden benachteiligt, andere werden bevorzugt.

Hier ist ein Beispiel für eine **Benachteiligung**:

Herr Karim und Frau Rohwetter

bewerben sich um eine Ausbildung in der Verwaltung einer Stadt.

Sie haben beide die gleichen Noten in ihrem Schulabschluss.

Ihre Bewerbungen sind fast gleich.

Herr Karim bekommt eine Absage,

weil seine Eltern aus einem anderen Land nach Deutschland eingewandert sind.

Frau Rohwetter wird zum Vorstellungsgespräch eingeladen, weil auch ihre Eltern in Deutschland geboren sind.

Das Grundgesetz soll Menschen vor solcher Benachteiligung schützen.

Der Staat hat auch die Aufgabe dafür zu sorgen,

dass es im Alltag immer weniger Benachteiligung gibt.

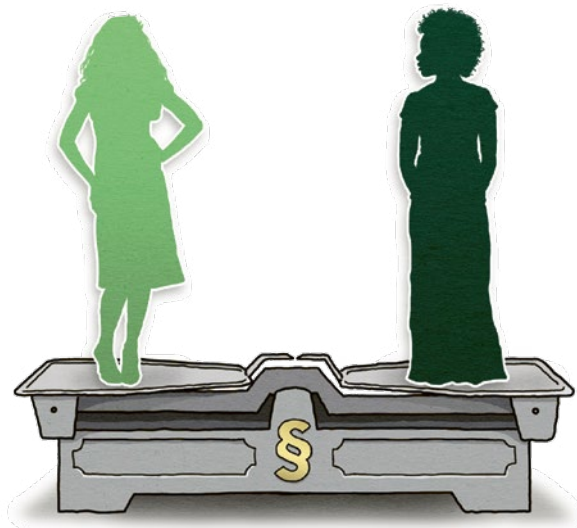
Dazu kann es dann auch andere Gesetze geben.

- Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen regelt zum Beispiel, dass Briefe von Ämtern für möglichst alle Menschen verständlich sind.
- Behinderte Menschen können zum Beispiel fordern, dass ihnen Briefe von Ämtern leicht und verständlich erklärt werden.
- Es sollen auch immer mehr Informationen in leichter Sprache zur Verfügung stehen.

Es gibt noch andere Rechte im Grundgesetz, die dafür sorgen, dass alle Menschen gleich behandelt werden.

- Zum Beispiel zählt bei der Wahl zum Bundestag jede Stimme gleich viel.
- Alle deutschen Bürger und Bürgerinnen haben das gleiche Recht auf ein öffentliches Amt.

Egal, welche Hautfarbe sie haben, welche Religion sie haben oder welche Politik sie gut finden.



Artikel 3 sagt ausdrücklich: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Was Männer dürfen, dürfen auch Frauen.

Das gilt auch umgekehrt.

Als das Grundgesetz beschlossen wurde, durften Frauen vieles nicht, was Männer durften.

- Bis 1958 durfte ein Mann die Arbeitsstelle seiner Frau kündigen, ohne sie zu fragen.
- Bis 1977 mussten Ehefrauen ihre Männer um Erlaubnis fragen, wenn sie in einem bezahlten Beruf arbeiten wollten.

Beides wurde geändert, weil es gegen das Grundgesetz war.

Frauen können sich heute jeden Beruf aussuchen.

Zum Beispiel: Pilotin, Polizistin, Feuerwehrfrau oder Bürgermeisterin.

In Deutschland ist also vieles gerechter geworden.

Auch weil die Gleichberechtigung im Grundgesetz steht.

Gleichberechtigung ist trotzdem noch nicht überall erreicht.

- Viele Frauen verdienen immer noch im selben Beruf mit der gleichen Arbeit weniger Geld als Männer.
- In vielen Berufen haben es Frauen immer noch schwerer als Männer.
Zum Beispiel sind die Chefs großer Firmen meistens Männer.

Auch der Staat hat eine Aufgabe:

Der Staat muss etwas dafür tun, dass Frauen keine Nachteile mehr haben.

Das steht in Artikel 3.



5. Jeder darf glauben, was er möchte

→ Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. (...)

Recht auf Freiheit des Glaubens und der Weltanschauung

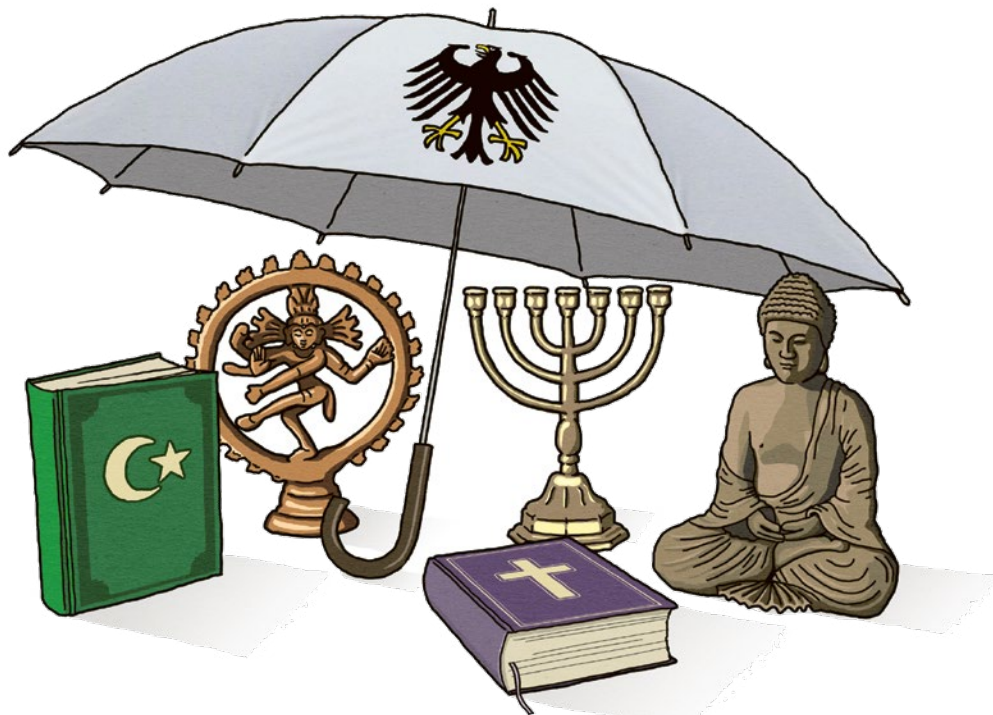
Der Artikel 4 schützt die Freiheit, an das zu glauben, was man möchte. Jede Person hat das Recht, ihre Religion oder ihre Weltanschauung selbst zu wählen.

Eine Weltanschauung ist die Weise, wie ein Mensch sich die Welt erklärt. Dazu gehört auch, was für ihn auf der Welt wichtig ist.

- Manchen Menschen sind Naturwissenschaften wichtig.
- Manchen Menschen ist Philosophie wichtig.
- Manchen Menschen ist eine bestimmte Politik wichtig.
- Manchen Menschen ist Religion wichtig.

Auf der Welt gibt es viele verschiedene Religionen.

Religionen sind zum Beispiel das Christentum, das Judentum, der Islam, der Buddhismus oder der Hinduismus.



Der Staat darf keine Religion oder Weltanschauung vorschreiben oder verbieten.

Jede Religion und jede Weltanschauung ist erlaubt.

Alle können frei entscheiden, woran sie glauben oder nicht glauben.

Zum Beispiel darf der Staat nicht sagen:

- „Wir sind ein christliches Land.
Nur christliche Kirchen dürfen gebaut werden.“
- Oder „Wir sind ein islamisches Land.
Nur Moscheen dürfen gebaut werden.“

Niemand darf gezwungen werden, eine bestimmte Religion zu haben.

Das gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Dazu gibt es ein Gesetz.

Ab 14 Jahren darf in Deutschland jeder selbst entscheiden, welche Religion er oder sie haben möchte.

Egal, was die Eltern dazu sagen.

Recht auf Kriegsdienstverweigerung

Der Staat darf niemanden zwingen, im Krieg zu kämpfen.

Auch das regelt der Artikel 4.

Ein Mensch kann zum Beispiel sagen:

- „Ich finde es falsch, im Krieg zu kämpfen.“
- „Meine Religion erlaubt mir nicht, im Krieg zu kämpfen.“
- Oder: „Ich darf keinen Menschen töten, auch dann nicht, wenn ich angegriffen werde.“

Im Krieg zu kämpfen, ist dann gegen sein Gewissen.

Der Mensch muss dann nicht im Krieg kämpfen.

Aber der Staat kann dann sagen,

dass er einen anderen Dienst machen soll.

Vielleicht muss er dann zum Beispiel in einem Krankenhaus mitarbeiten.

6. Es gilt Meinungsfreiheit und Pressefreiheit

→ Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.



Meinungsfreiheit

Jede Person hat das Recht, ihre Meinung öffentlich zu sagen oder zu schreiben.

- Ich kann zum Beispiel sagen, was ich über die Politik denke.
- Ich kann auch meine eigene Meinung offen im Internet schreiben.

- Ich kann schreiben: „Der Bürgermeister will Geld sparen und deshalb mein Lieblingsschwimmbad verkaufen. Das finde ich falsch!“
Wenn viele Menschen gegen den Verkauf sind, kann das vielleicht etwas verändern.
Das Schwimmbad wird vielleicht doch nicht verkauft.
- Ich darf auch den Bundeskanzler oder eine Ministerin kritisieren.
- Oder ich darf vorschlagen, was sie besser machen sollen.

Die eigene Meinung zu sagen, ist wichtig für die Demokratie.

Ich kann meine Meinung auch singen, malen oder schreiben.
Jede Person kann ihre Meinung haben und äußern.
Keiner darf das verbieten.
Das nennt man Meinungsfreiheit.

Aber es gibt auch Grenzen der Meinungsfreiheit.

Grenzen sind dort, wo die Grundrechte anderer Personen verletzt werden.

Es ist verboten

- zum Hass auf andere Menschen aufzurufen
- oder anderen Menschen mit Gewalt zu drohen.

Das verbreitet Angst und die Menschen fühlen sich nicht mehr sicher.
Hass und Gewalt verletzen die Rechte anderer Menschen.

Auch **Beleidigungen** sind verboten.

Eine Beleidigung ist eine Aussage, die eine andere Person oder Gruppe missachtet oder verachtet.

Eine Beleidigung ist zum Beispiel einen Menschen ein „Stück Scheiße“ zu nennen.

Menschen, die beleidigt werden, können gegen Beleidigungen vor einem Gericht klagen.
Richter und Richterinnen müssen dann entscheiden.

Die Pressefreiheit und die Freiheit, sich zu informieren

Es gibt nicht eine richtige Meinung zu einem bestimmten Thema.

Es gibt viele unterschiedliche Meinungen.

Ich kann mit anderen Personen über ein Thema diskutieren.

Ich kann also meine Meinung sagen

und den Meinungen von anderen Personen zuhören.

Dabei lerne ich andere Sichtweisen kennen.

Wenn ich mir eine Meinung bilden möchte, dann brauche ich Informationen.

Ich kann unterschiedliche Medien nutzen, um mich zu informieren:

- Ich kann im Internet surfen,
- Nachrichten oder Berichte im Fernsehen sehen,
- Radio hören
- oder Zeitungen lesen.

Welche Medien ich nutze, entscheide ich selbst.

Jeder Mensch darf sich frei informieren.



Nach dem Grundgesetz haben Medien Freiheit.
Oft wird dabei von **Pressefreiheit** gesprochen.
Presse sind Zeitungen und Zeitschriften.
Mit Pressefreiheit ist aber die **Freiheit aller Medien** gemeint.
Medien sind zum Beispiel das Internet, das Fernsehen,
das Radio oder die Zeitung.



Die Menschen, die für die Medien verantwortlich sind, entscheiden selbst,

- über welche Themen sie berichten
- und wie sie etwas aufschreiben, sagen oder filmen.

Medien dürfen auch über Themen berichten, die ich selbst anders sehe.
Medien dürfen über Dinge sprechen, die ich selbst nicht gut finde.
Medien müssen nicht meine Meinung vertreten.

Im Grundgesetz steht auch:

„Eine Zensur findet nicht statt.“

Zensur bedeutet, dass Medien kontrolliert werden.

Es wird kontrolliert

- was geschrieben steht,
- was gesagt oder abgebildet wird.

Zensur übt meistens der Staat aus.

Es gibt dann zum Beispiel keine Pressefreiheit.

Der Staat verbietet dann Meldungen und Berichte, die ihm nicht gefallen.

Oder der Staat kontrolliert, ob ein Buch gedruckt werden darf.

In Deutschland gibt es keine Zensur.

Das bedeutet zum Beispiel:

- Niemand muss den Staat vorher um Erlaubnis fragen, wenn er Bücher, Zeitungen, Radio- oder Fernsehsendungen macht oder etwas im Internet schreibt.
- Niemand darf bestraft werden, wenn die Regierung eine andere Meinung hat.

Allerdings müssen sich auch die Medien an Gesetze halten.

Die Medien dürfen zum Beispiel keine Lügen verbreiten und dadurch jemandem schaden.

Die Medien dürfen keine falschen Tatsachen behaupten.

Die Medien dürfen nicht schreiben oder sagen, dass ein Politiker mit Alkohol am Steuer einen Unfall gehabt hat, wenn das gar nicht stimmt.

Wenn so ein Unfall aber tatsächlich passiert ist, darf die Presse darüber berichten.



7. Das Grundgesetz schützt Ehe und Familie

→ Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (...)

Ehe heißt: Zwei Menschen sind verheiratet

Es gilt zum Beispiel:

- Jeder hat das Recht, sich seinen Ehepartner oder seine Ehepartnerin auszusuchen.
- Ein Ehepaar kann selbst entscheiden, wie es in der Ehe die Aufgaben aufteilt.

Die Ehe steht unter besonderem Schutz.

Gesetze regeln zum Beispiel:

Was erbt jemand, wenn ein Ehepartner stirbt?

Das gilt für alle Ehepaare:

- Ehepaare aus einer Frau und einem Mann
- Ehepaare aus zwei Frauen
- Ehepaare aus zwei Männern.

Wenn ein Ehepaar Kinder bekommt, gibt es unterschiedliche Regeln.

Bekommt ein Ehepaar aus einem Mann und einer Frau ein Kind, sind beide automatisch Vater oder Mutter.

Ehepaare aus zwei Frauen oder zwei Männern können Kinder **adoptieren**. Adoptieren bedeutet: Erwachsene nehmen ein Kind als eigenes Kind an.

Familie sind Eltern und Kinder.

Oft leben die Familien zusammen.

Kinder können auch Pflegekinder, Adoptivkinder oder Stiefkinder sein. Die Erwachsenen müssen nicht verheiratet sein.

Es gibt unterschiedliche Familien:

- In einer Familie können ein oder mehrere Kinder sein.
- In einer Familie kann es zwei Elternteile geben.
- Manchmal gibt es auch nur einen Vater oder eine Mutter.
Der andere Elternteil lebt woanders oder ist gestorben.
- In manchen Familien gibt es auch zwei Mütter oder zwei Väter.



Eltern haben **Rechte** und **Pflichten**.

- Sie haben das Recht, ihre Kinder so zu erziehen, wie sie es für richtig halten.
- Sie haben die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen.
- Sie dürfen sie nicht schlagen oder ihnen auf andere Art wehtun.

Der Staat unterstützt die Eltern, zum Beispiel durch Kindergeld und durch Kindergärten.

Auch das Jugendamt arbeitet für den Staat.

Das Jugendamt hat zum Beispiel diese Aufgaben:

Es schützt die Kinder, wenn die Eltern das Kind schlagen oder dem Kind nicht genug zu essen geben.

Das Jugendamt hilft auch Eltern, die Hilfe brauchen.

8. Versammlungsfreiheit

→ Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Menschen können sich aus verschiedenen Gründen treffen.

Zum Beispiel in einem Verein oder mit ihren Freunden.

Ein Treffen heißt dann **Versammlung**,

wenn die Menschen zusammen ihre Meinung äußern wollen.

Oder wenn sich die Menschen gemeinsam eine Meinung bilden wollen.



Ein Konzert oder ein Fußballspiel ist keine Versammlung.
Dort sind die Menschen nur Zuschauer und Zuschauerinnen.
Auch ein Volksfest ist keine Versammlung.

Eine Versammlung, auf der eine Gruppe von Menschen ihre Meinung öffentlich äußert, heißt **Demonstration**.

In Deutschland haben Bürger und Bürgerinnen das Recht,
sich mit anderen an einem verabredeten Ort zu treffen.
Dieses Recht heißt **Versammlungsfreiheit**.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Versammlung.

- Man trifft sich unter freiem Himmel.
Zum Beispiel trifft man sich auf der Straße,
auf einem Marktplatz oder in einem Park.
- Oder man trifft sich drinnen in einem Haus.

Versammlungen sollen friedlich sein.

Das bedeutet: ohne Gewalt und ohne Waffen.

Für eine Versammlung unter freiem Himmel gibt es besondere Regelungen.
Eine Demonstration muss zum Beispiel angemeldet werden,
weil es sonst Probleme mit dem Verkehr oder der Sicherheit geben kann.

Vom Staat wird manchmal vorgeschrieben,
was die Menschen bei der Demonstration beachten müssen.
Zum Beispiel sagt die Polizei, wo genau die Menschen demonstrieren dürfen.
Sie will damit zum Beispiel verhindern, dass es Gewalt gibt.
Wenn das nicht beachtet wird, kann die Demonstration verboten werden.

Demonstrationen sind in einer Demokratie wichtig.

Alle Menschen dürfen ihre Meinung sagen.

Es gibt verschiedene Meinungen im Volk.

Manche Meinungen werden von der Mehrheit der Menschen vertreten.

Andere Meinungen werden nur von einer Minderheit vertreten.



In einer Demokratie dürfen auch die Menschen ihre Meinung äußern, die zur Minderheit gehören.

Zum Beispiel können sie demonstrieren.

Dadurch wird ihre Meinung bekannt.

Andere Menschen können von der Meinung lernen.

Sie können von der Meinung überzeugt werden.

Vielleicht wird die Meinung der Minderheit dann irgendwann zur Meinung der Mehrheit.

9. Meine Post ist privat

→ Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. (...)

Der Artikel 10 schützt Nachrichten aller Art, die an andere weitergegeben werden.

Der Artikel 10 unterscheidet dabei zwischen

- dem Briefgeheimnis,
- dem Postgeheimnis und
- dem Fernmeldegeheimnis.

Das **Brief- und Postgeheimnis** schützt alles, was mit der Post verschickt wird, zum Beispiel Briefe, Pakete und Postkarten. Die Post wird auf ihrem Weg bis zum Empfänger geschützt.

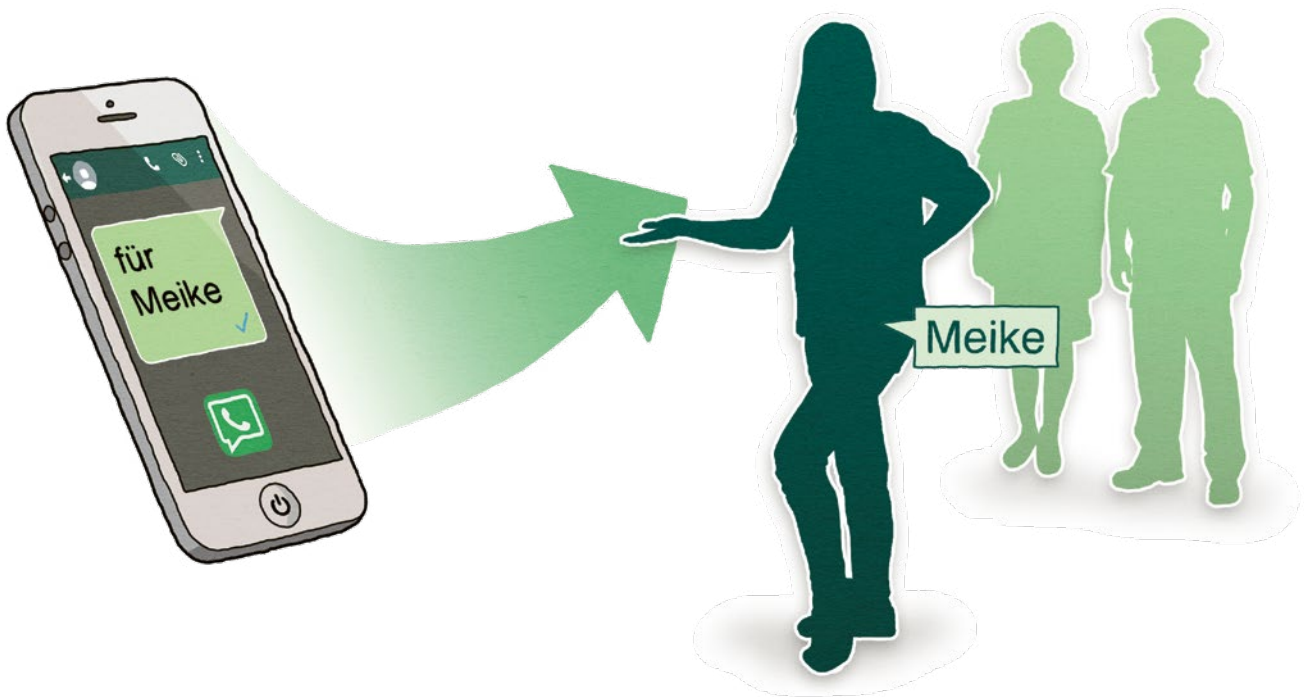
Zum Beispiel darf die Postbotin die Post nicht öffnen und auch nicht lesen. Sie darf nicht über die Post sprechen.

Sie darf niemandem erzählen, von wem die Post kommt.

Auch Eltern, Freunde oder Betreuerinnen dürfen die Post nicht einfach öffnen und lesen.

Das ist verboten. Sie brauchen eine Erlaubnis.

Das **Fernmeldegeheimnis** schützt Nachrichten, die elektronisch verschickt werden.



Zum Beispiel über das Telefon oder das Internet:

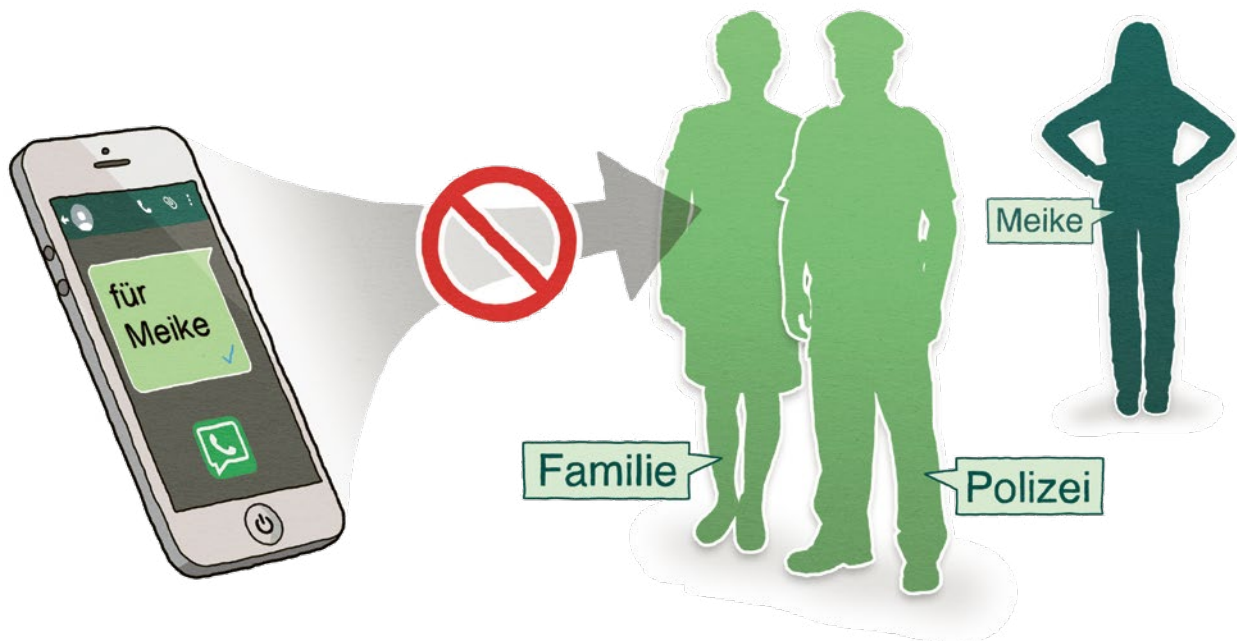
- Telefongespräche
- SMS
- E-Mails
- oder zum Beispiel WhatsApp- oder Signal-Nachrichten.

Solche Nachrichten sind auch privat.

Ohne Erlaubnis darf niemand anderes meine Briefe öffnen oder aufnehmen, was ich sage.

Der Empfänger oder die Empfängerin muss entscheiden:

- Darf jemand meine Nachrichten öffnen?
- Wer darf meine Nachrichten lesen oder hören?



Der Staat muss dafür sorgen, dass die Nachrichten geheim bleiben.
Auch die Polizei darf Nachrichten nicht lesen oder abhören.

Es gibt nur wenige Ausnahmen:

Zum Beispiel wenn es einen Verdacht gibt,

dass der Mensch ein Terrorist ist oder er einen Menschen getötet hat.

Auch dann darf die Polizei nur mit Genehmigung

von einem Richter oder einer Richterin Nachrichten lesen oder abhören.

10. Meine Wohnung ist privat

→ Artikel 13

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. (...)

Der Artikel 13 schützt die **private Wohnung**.

Das sind die Räume, in denen ein Mensch lebt.

Das kann zum Beispiel eine Wohnung, ein Zimmer oder ein Haus sein, ein Hotelzimmer oder ein Zelt.

Alle privaten Räume heißen in Artikel 13 Wohnung.



In der eigenen Wohnung hat jeder das Recht, selbst zu entscheiden.

Jede Person entscheidet selbst,

- welche Möbel sie kauft
- oder wer die Wohnung betreten darf.

Niemand darf abhören, was in einer Wohnung gesprochen wird.

Zum Beispiel mit einem Mikrofon.

Ein Mensch soll sich in seiner Wohnung sicher fühlen.

Deshalb schützt Artikel 13 die eigene Wohnung.

Artikel 13 sagt: „Die Wohnung ist unverletzlich.“

Es gibt wenige Ausnahmen:

Wenn zum Beispiel ein Verdacht besteht,
dass der Bewohner jemanden ermordet hat.

Der Richter oder die Richterin entscheidet dann,
dass die Polizei ohne die Erlaubnis in die Wohnung gehen darf.
Der Bewohner muss das nicht erlauben.

Auch in einem Notfall, wenn Menschen in Gefahr sind,
darf die Polizei oder die Feuerwehr eine Wohnung öffnen.
Sie braucht dazu keine Erlaubnis.

11. Das Recht auf Asyl

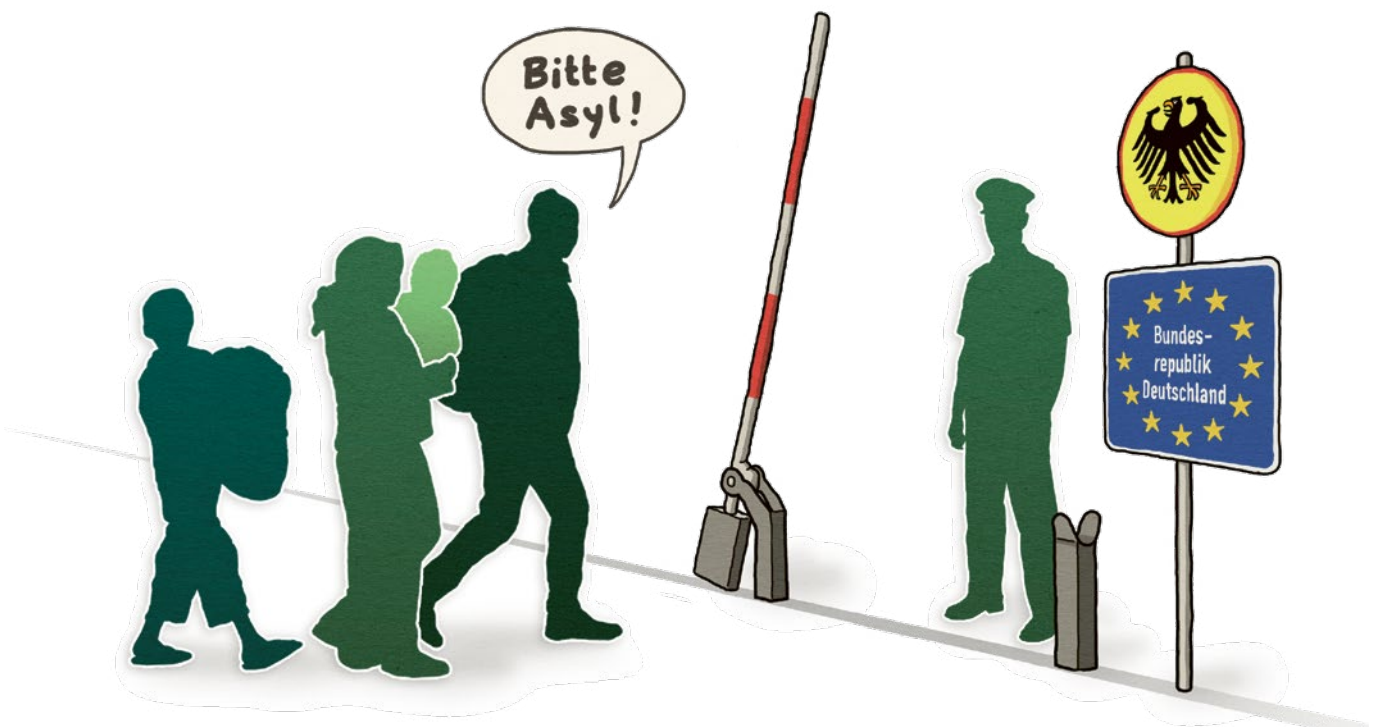
→ Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. (...)

Artikel 16a schützt **politisch Verfolgte**.

Politisch verfolgt bedeutet,
dass ein Staat eine Person aus politischen Gründen verfolgt.



Wird zum Beispiel ein Mensch wegen seiner Religion oder seiner politischen Meinung verfolgt, sagt man: Er ist ein politisch Verfolgter.

Politisch Verfolgte leben in ihrem Staat in großer Gefahr.

Ihre Menschenrechte werden nicht geachtet.

Manche Menschen werden körperlich verletzt, gefoltert oder sogar getötet.

Artikel 16a schützt diese Menschen, wenn sie nach Deutschland fliehen.

Die Menschen können in Deutschland **Asyl** beantragen.

Das Wort Asyl kommt aus der griechischen Sprache.

Es bedeutet Heim oder Unterkunft.

Wenn ein Mensch in Deutschland Asyl bekommt, darf er hier leben.

Das Recht auf Asyl steht von Anfang an im Grundgesetz.

Zu manchen Zeiten wollen viele Menschen nach Deutschland fliehen.

Dann wird immer wieder über das Asylrecht diskutiert.

Es gibt noch andere Möglichkeiten für Geflüchtete, in Deutschland Schutz zu bekommen.

Eine Möglichkeit ist zum Beispiel

in der **Genfer Flüchtlingskonvention** geregelt.

Genf ist eine Stadt in der Schweiz.

In Genf haben die Vereinten Nationen vereinbart, welche Rechte Geflüchtete haben.

Diese Vereinbarung heißt Genfer Flüchtlingskonvention.

Sie erklärt die Menschenrechte für Geflüchtete.

12. Jeder darf sich beschweren

→ Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.



In Deutschland haben alle Menschen das Recht, den Staat um etwas zu bitten.

Sie haben auch das Recht, sich zu beschweren.

Sie können sich über die Politik des Staates beschweren.

Sie wollen dann, dass der Staat etwas macht oder nicht mehr macht.

So eine Beschwerde heißt **Petition**.

- Ich kann mich zum Beispiel zusammen mit anderen über Lärm durch Autos beschweren oder für den Bau einer Straße einsetzen.
- Ich kann auch für ein persönliches Anliegen um Hilfe bitten. Das heißt dann Einzelpetition.

Für Petitionen gibt es Regeln:

- Petitionen müssen aufgeschrieben werden.
- Man muss erkennen, wer sie geschrieben hat.
- Man schickt die Petition an eine Behörde oder an eine Volksvertretung, zum Beispiel an den Bundestag.
- Man kann die Petition als Brief oder im Internet verschicken.
- Schickt man eine Petition an eine Behörde, die nicht zuständig ist, muss die Behörde die Petition an die richtige Stelle weiterleiten.
- Eine Petition muss angenommen und zum Beispiel in einer Sitzung bearbeitet werden.
- Die Menschen, die sich beschwert haben, bekommen das Ergebnis der Sitzung mitgeteilt.
- Das Ergebnis muss aber nicht begründet werden.

Es ist immer möglich, sich bei staatlichen Stellen über Probleme zu beschweren oder die eigenen Wünsche und Ideen zu äußern.

Der Staat vertritt das Volk.

Deshalb sollten staatliche Stellen und das Volk miteinander sprechen.

13. Und zum Schluss

Das Grundgesetz kann die Grundlage sein für ein Leben in Freiheit und Sicherheit.



Das Grundgesetz schützt die

- Freiheit,
- Gleichheit und
- die Menschenwürde der Menschen in Deutschland.

Damit das Grundgesetz in Deutschland Wirklichkeit werden kann, braucht es auch die Unterstützung von jedem Menschen in Deutschland:

- Der andere hat das Recht so zu sein, wie er will.
Nur dann kann auch ich so sein, wie ich will.
- Nur wenn ich niemanden benachteilige, kann auch ich erwarten, nicht benachteiligt zu werden.
- Nur wenn ich die Würde der anderen achte, kann auch meine Würde geachtet werden.

Nur so gelingt das Zusammenleben in einem Staat.

Grundlage für das Zusammenleben ist das deutsche Grundgesetz.

Das Grundgesetz gibt den Menschen in Deutschland Rechte.

Diese Rechte werden dann Wirklichkeit, wenn jeder diese Rechte unterstützt.

Wenn die Menschen in Deutschland das Grundgesetz unterstützen, sichern sie die Demokratie und die Freiheit.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Artikel 1–19

I. Die Grundrechte

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als

Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines

Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten

fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig

erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Quelle: <https://www.bundestag.de/gg>, abgerufen am 3.8.2022

Wer hat das Heft gemacht?

Herausgeber

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
edu@bpb.de

Redaktion

Wolfram Hilpert, bpb

Autorinnen

Dorothee Meyer, Mia Viermann, Sarah Dreyer,
Bettina Lindmeier

Textprüfung

Selma Hirdes, Bianca Sauer, Nina Fresenius, Sebastian
Poerschke, Martin Georgi (Büro für Leichte Sprache
der Hannoverschen Werkstätten)

Die Broschüre ist Ergebnis des inklusionsorientierten
Seminars „Gemeinsam lernen“ an der Leibniz Uni-
versität Hannover:

www.gemeinsamlernen.uni-hannover.de

Juristische Prüfung

Gudula Geuther

Illustrationen

Andreas Piehl

Fotonachweise

©: S. 1 ddp images/Stephan Siebert

Layout

Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln
www.leitwerk.com

Druck

Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag,
Karl-Schurz-Straße 26, 33042 Paderborn

Lizenz

Dieses Werk steht unter der **Lizenz CC BY-SA 4.0**.
Den rechtsverbindlichen Lizenzvertrag finden Sie unter
[https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
legalcode.de](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de). Sie dürfen die Inhalte bearbeiten und
die bearbeitete Fassung für Lehrzwecke nutzen.
Voraussetzungen für die Weitergabe der bearbeiteten
Fassung an Dritte sind die Nennung des Werktitels
mit Link, der Autoren und der bpb als Herausgeberin,
ein Hinweis auf etwaige Bearbeitungen sowie die
Weitergabe unter derselben Lizenz. **Das Recht auf
Weitergabe gilt nicht für Inhalte, die auf dieser
Seite (Fotonachweis) oder an anderer Stelle des
Werkes mit Copyright-Angabe versehen sind.**

Die Attribution soll wie folgt lauten:
einfach POLITIK: Das Grundgesetz. Die Grundrechte,
Autorinnen: Dorothee Meyer/Mia Viermann/
Sarah Dreyer/Bettina Lindmeier.
Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/
bpb (2022), Lizenz: CC BY-SA 4.0

Bestellnummer

9427

ISBN

978-3-8389-7240-4

einfach POLITIK: Das Grundgesetz, Die Grundrechte.,
4. vollständig überarbeitete Auflage (09/2022)

einfach POLITIK bestellen, lesen und hören

Bestellen:

„Das Grundgesetz. Die Grundrechte“ und „Das Grundgesetz. Über den Staat“
sowie alle weiteren **Hefte** und **CDs** der Reihe ***einfach* POLITIK** können hier bestellt
werden: www.bpb.de/shop/einfach-politik

Bestellung per Post: Publikationsversand der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb,
Postfach 501055, 18155 Rostock. *Bitte Bestellnummer angeben.*

Lesen und Hören:

„Das Grundgesetz. Die Grundrechte“ und „Das Grundgesetz. Über den Staat“
sowie alle weiteren **Dossiers**, **Artikel**, **Hörbücher** sowie das **Lexikon** der Reihe
***einfach* POLITIK** können Sie hier lesen und hören:

www.bpb.de/einfachpolitik